



Der BGH kippt den Vergütungsanspruch bei fehlender PDL.

Foto: Foto: AdobeStock/alex.pin

Keine Vergütung ohne PDL

Der Bundesgerichtshof hat ein deutliches Signal gesetzt: Fehlt die PDL, verliert ein Dienst seinen Vergütungsanspruch – auch dann, wenn die Leistungen erbracht wurden.

Von Sybille Jahn-Prein

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat den Betreiber eines ambulanten Pflegedienstes wegen Betruges in 700 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt und die Einziehung des Wertes der Taterträge in Höhe von 3.324.313,62 Euro angeordnet. Über Jahre hinweg hatte der Angeklagte Pflegeleistungen gegenüber den Kranken- und Pflegekassen abgerechnet, ohne die gesetzlich und vertraglich vorgeschriebene verantwortliche Pflegefachkraft, kurz PDL, zu beschäftigen. Zwar meldete er mehrfach Personen als vermeintliche PDL, diese verfügten jedoch entweder nicht über die notwendige Qualifikation oder waren tatsächlich gar nicht tätig.

Nach Auffassung des Landgerichts täuschte der Angeklagte die Kassen bei jeder einzelnen Rechnung darüber, dass die Leistungen unter Leitung einer qualifizierten PDL erbracht wurden – eine zwingende Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit und Qualitätssicherung im Pflegedienst. Die Kassen vertrauten demnach auf die Erfüllung dieser Voraussetzung und zahlten die Rechnungsbeträge aus.

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte das Urteil des Landgerichts und wies die Revision des Angeklagten zurück. Es sei nicht nur für die Zulassung eines Pflegedienstes, sondern ebenso für jede einzelne Abrechnung unabdingbar, dass eine qualifizierte PDL die Arbeit tatsächlich verantwortet. Fehlt diese personelle Voraussetzung, gelten die abgerechneten Leistungen als rechtlich „wertlos“ und dürfen nicht vergütet werden – unabhängig davon, ob sie tatsächlich erbracht wurden oder dem Pflegedienst Kosten entstanden sind. Der Vermö-

gensschaden der Kassen entspricht exakt der ausgezahlten Summe; ein Abzug von Personal- oder Sachkosten ist rechtlich ausgeschlossen.

Die juristische Konsequenz: Striktes „Alles oder Nichts“. Selbst wenn Leistungen tatsächlich und fachlich korrekt ausgeführt wurden, entfällt ohne PDL der gesamte Vergütungsanspruch. Der wirtschaftliche Schaden für Pflegedienste kann enorm sein.

Ein zentrales Element dieser Rechtsprechung ist die Anwendung der streng formalen Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts. Das bedeutet, dass bei der Prüfung der Abrechnungsfähigkeit von Pflegeleistungen nicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeit oder deren angemessene Qualität abgestellt wird, sondern ausschließlich auf die Einhaltung der gesetzlich und vertraglich vorgegebenen Voraussetzungen, die für jede einzelne abgerechnete Leistung erfüllt werden müssen. Der BGH wendet dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ nun erstmals explizit auch auf das Fehlen der PDL an. Die entsprechende Vorgabe gilt somit nicht nur für die Zulassung eines Pflegedienstes, sondern auch für jede dort abgerechnete einzelne Leistung. Fehlt die PDL, betrifft dieser Mangel laut BGH jede erbrachte Pflegeleistung und entwertet sie vollständig.

Der Beschluss des BGH führt zu erheblichen Diskussionen und großer Verunsicherung. Denn er betrifft die tägliche Praxis vieler Pflegedienste: Was geschieht, wenn die PDL kurzfristig, zum Beispiel durch Krankheit oder Kündigung ausfällt?

Die ambulanten Dienste geraten in einen kaum lösbaren Konflikt: Fällt die PDL plötzlich aus, sind Versorgung und Qualität für die Pflegebedürftigen gefährdet. Gleichzeitig droht dem Träger, sämtliche erbrachten Leistungen nicht ab-

zurechnen zu dürfen – ein erhebliches wirtschaftliches Risiko. Dabei trifft manche Dienste, etwa bei plötzlicher Krankheit oder unvorhersehbarer Kündigung, keinerlei eigenes Verschulden. Selbst wer den Ausfall der PDL den Landesverbänden der Pflegekassen umgehend meldet, bleibt im Unklaren über die Abrechnungsfähigkeit von bereits geleisteter oder laufender Arbeit.

Warum? Weil es auf den Irrtum der für die Abrechnung der Pflegeleistungen zuständigen Mitarbeitenden bei den einzelnen Kranken- und Pflegekassen ankommt, denen gegenüber jeweils abgerechnet wird. Nach Auffassung der Gerichte unterlagen diese einem entsprechenden Irrtum und gingen davon aus, die geltend gemachten Pflegeleistungen seien unter ständiger Verantwortung einer PDL erbracht worden. Sie vertrauten auf das Bestehen des Anspruchs in der angegebenen Höhe und wiesen die geforderten Beträge jeweils zur Zahlung an.

Ob im entschiedenen Fall auch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände (ARGE) einer Fehlvorstellung unterlag oder informiert war, dass keine PDL beschäftigt wurde, ist laut BGH und Landgericht für die Abrechnungsfähigkeit rechtlich ohne Bedeutung. Die Entscheidungen der Gerichte geben keine Antwort auf Situationen, in denen die PDL unverschuldet ausfällt. Zwar sehen die Vereinbarungen der Gemeinsamen Qualitätsmaßstäbe nach § 113 SGB XI und die Rahmenverträge nach § 75 SGB XI sowie § 132a SGB V für kurzfristige Ausfälle Vertretungsregelungen vor, jedoch bestehen in der Praxis häufig Lücken – insbesondere aufgrund des Fachkräftemangels, der sich vor allem in ländlichen Regionen verschärft. Viele Dienste geraten dadurch schnell in Existenznot. Werden Leistungen eingestellt, ist die Versorgung der Pflegebedürftigen unterbrochen, was deren Gesundheit akut gefährdet.

Melden Sie den Ausfall der verantwortlichen Pflegekraft – und genauso den Ausfall Ihrer



„Halten Sie lückenlos fest, welche Maßnahmen Sie ergreifen, um Ersatz zu finden, und wie Sie die Versorgung bestmöglich sichern. Dokumentieren Sie auch alle Absprachen mit den Kassen, lassen Sie sich diese nachweisbar bestätigen.“

Sybille Jahn-Prein
Foto: Stefan Daub

Vertretung – umgehend und nachweisbar sowohl an die Landesverbände der Pflegekassen als auch an alle Kranken- und Pflegekassen, mit denen Sie abrechnen! Klären Sie dort aktiv, wie mit bestehenden Versorgungsverträgen und laufenden Leistungen umzugehen ist, bevor Sie weitere Abrechnungen vornehmen!

Halten Sie lückenlos fest, welche Maßnahmen Sie ergreifen, um Ersatz zu finden, und wie Sie die Versorgung bestmöglich sichern! Dokumentieren Sie auch alle Absprachen mit den Kassen, lassen Sie sich diese nachweisbar bestätigen!

Das Urteil des Landgerichts und der Beschluss des BGH offenbaren eine systemische Schwachstelle: Pflegedienste dürfen rechtlich gesehen keine Leistungen mehr erbringen oder abrechnen, sobald keine PDL zur Verfügung steht. Das gilt nur dann und solange nicht, wenn und soweit im jeweiligen Versorgungs- oder Rahmenvertrag eine Karenzfrist geregelt ist, welche die Vakanz vorübergehend gestattet.

Das sind oft nur wenige Monate – in der Praxis nicht viel Zeit. Hier sind der Gesetzgeber und die Vertragspartner gefordert, praxistaugliche Ausnahme- und Übergangsregelungen zu schaffen, damit die Versorgungssicherheit nicht dem Formalrecht zum Opfer fällt.

Sybille Jahn-Prein, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Fachanwältin für Strafrecht, Iffland Wischniewski Rechtsanwälte, Darmstadt. www.iw-recht.de